

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Magdalenen Nordwestangeln

in Großsolt, Hürup, Husby, Kleinsolt und Rüllschau

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland i. V. m. § 41 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Magdalenen Nordwestangeln in der Sitzung am 9. September 2026 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Magdalenen Nordwestangeln in Großsolt, Hürup, Husby, Kleinsolt und Rüllschau und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Friedhofsträger kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von ein Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| a) Urnenrasenreihengrab – einschließlich Rasenpflege
für 20 Jahre | 1.636,-- € |
| b) Urnenrasenreihengrab – einschließlich Rasenpflege
liegendes Grabmal optional für 20 Jahre | 1.889,-- € |
| c) Urnenreihengrab – mit gemeinschaftlicher Stele
für 20 Jahre | 2.058,-- € |
| d) Urnenreihengrab am Baum
für 20 Jahre | 1.552,-- € |
| e) Erdrasenreihengrab (Sarg) – einschließlich Rasenpflege
für 30 Jahre | 2.581,-- € |

2. Wahlgrabstätten

- a) Erdwahlgrabstätte
für 30 Jahre je Grabbreite 2.074,-- €
- b) Erdrasenwahlgrab mit oder ohne Pflanzstreifen
einschl. Rasenpflege für Särge über 1,20 m
für 30 Jahre je Grabbreite 2.707,-- €

3. Urnenwahlgräber

- a) Urnenwahlgrabstätte
für 20 Jahre je Grabbreite 1.214,-- €
- b) Urnenwahlgrab in besonderer Lage
für 20 Jahre je Grabbreite 1.383,-- €
- c) Urnenwahlgrab -Fisch-
für 20 Jahre je Grabbreite 2.058,-- €
- d) Urnenwahlgrab mit gemeinschaftlicher Stele
für 20 Jahre je Grabbreite 2.058,-- €
- e) Urnenwahlgrab am Baum
für 20 Jahre je Grabbreite 1.552,-- €
- f) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU)
einschließlich Rasenpflege
für 20 Jahre je Grabbreite 1.833,-- €
- g) Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen (GGU)
einschließlich Granitumrandung
für 20 Jahre je Grabbreite 1.608,-- €

4. Für die zusätzliche Beisetzung auf einer belegten Grabstelle (ggf. zuzüglich Verlängerungsgebühr)

Urne oder Kindersarg bis 100 cm 228,-- €

5. Wahlgrabstätte mit einem eingeschränkten Nutzungsrecht entsprechend § 16 der Friedhofssatzung pro Jahr und Grabbreite

25,-- €

6. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten: für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung eines Nutzungsrechtes werden die Gebühren unter Nr. 2 und 3 taggenau berechnet.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

- 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde 30,-- €
- 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen
anderer Berechtigter 30,-- €

- | | |
|--|----------|
| 3. Für die Entscheidung über Anträge auf Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals einschließlich der Prüfung der Standfestigkeit | 120,-- € |
| b) eines liegenden Grabmals | 30,-- € |

III. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

- | | |
|-----------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| Särge bis 1,20 m | 426,-- € |
| Särge über 1,20 m | 710,-- € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 284,-- € |

IV. Gebühren für Ausgrabungen

Für die Ausgrabung einer Urne (Asche)	569,-- €
---------------------------------------	----------

V. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Erdrasenwahlgrab
pro Grabbreite und Jahr der verbleibenden Nutzungszeit | 60,-- € |
| 2. Reservierung einer Grabstätte in Verbindung mit einem Beisetzungs-
Anzahlungsvertrag | 339,-- € |

VI. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für bestehende Nutzungsrechte, für die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben wurde, wird diese in Höhe von 17,00 € pro Grabbreite und Jahr erhoben.

§ 7

Zusätzliche Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die in den Gebührentarifen nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisher gültigen Friedhofsgebührensatzungen außer Kraft.

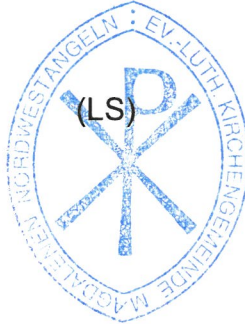
Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt.

Großsolt, 9. September 2026

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Magdalenen Nordwestangeln
– Der Kirchengemeinderat –



Vorsitzendes Mitglied





Mitglied

Genehmigungsvermerk

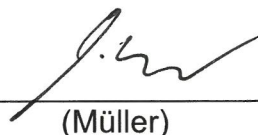
kirchenaufsichtlich genehmigt:

Schleswig, 23. September 2026

Tgb.-Nr.: 154/2026

Ev.-Luth. Kirchenkreises Schleswig - Flensburg
-Der Kirchenkreisrat-
Im Auftrag





(Müller)

Stellv. Verwaltungsleiter

